

MEDIA-Ersatzmassnahmen

What's New? Januar 2021

Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen oder Unklarheiten: info@mediadesk.ch, 043 960 39 29.

Grundlagen

[Verordnung zur internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und zu den MEDIA-Ersatzmassnahmen](#) (IPFIV), in Kraft seit 1.1.2021 (Überarbeitung der Fassung von 2018)

[Verordnung über die Filmförderung](#) (FiFV), in Kraft seit 1.1.2021 (Überarbeitung der Fassung von 2016)

N.B. Die Änderungen basieren grösstenteils auf veränderten Regelungen im MEDIA-Programm der Europäischen Union.

In diesem Blatt werden nur die Neuerungen genannt, alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Entwicklung - Einzelprojekte

Förderbare Projekte (Art. 30):

- Für **nonlineare** audiovisuelle Projekte (z. B. VR) wird **keine Mindestlänge** mehr gefordert.
- Der Drehbeginn darf frühestens acht Monate nach der Gesuchseinreichung erfolgen. Für **Dokumentarfilmprojekte** können auf Gesuch hin **Ausnahmen** bewilligt werden.

Anrechenbare Kosten (Art. 32)

- Die Kosten für den Erwerb der Autorenrechte sind neu erst ab Gesuchseinreichung anrechenbar (vormals bis zu zwölf Monate vor Gesuchseinreichung).

Förderungskriterien und ihre Gewichtung (Art. 33)

- Die **Gewichtung** der Kriterien wurde geändert: Es liegt neu noch mehr Gewicht auf der Qualität des Projekts und dessen internationalem Potenzial sowie auf den Strategien, das Publikum zu erreichen. Mehr Details dazu finden Sie auf unserer Website unter [«Wie werden die Anträge beurteilt?»](#)
- Die zusätzlichen **5 Punkte** für Koproduktionen werden dann vergeben, wenn ein Deal Memo mit einer unabhängigen Produktionsfirma aus einem Land vorliegt, das das [Europäische Abkommen zur Koproduktion](#) (in der Fassung 1992 oder 2017) ratifiziert hat – und nicht, wie bisher, mit einem Mitgliedsland von EURIMAGES.

Bemessung der Finanzhilfe (Art. 34)

- Der Höchstbetrag für die Förderung von **Dokumentarfilmen** ist leicht auf CHF **28'000** angestiegen.

Auszahlungsmodalitäten (Art. 35)

- Die **Abrechnung** des geförderten Projekts muss spätestens **18 Monate** (und nicht mehr 12 Monate) **nach Auszahlung der ersten Rate** erfolgen. Eine Verlängerung um 6 Monate ist in begründeten Fällen möglich.

Entwicklung - Paketförderung

Förderbare Projekte (Art. 37)

- Die Mehrzahl der Projekte muss als Koproduktion mit einem Land konzipiert werden, das das [Europäische Abkommen zur Koproduktion](#) (in der Fassung 1992 oder 2017) ratifiziert hat.

Förderungskriterien und ihre Gewichtung (Art. 40)

- Die Förderungskriterien wurden angepasst und teilweise zusammengefasst. Mehr Details dazu finden Sie auf unserer Website unter [«Wie werden die Anträge beurteilt?»](#).

Auszahlungsmodalitäten (Art. 43)

- Die **Abrechnung** des Projektpakets muss innerhalb von **30 Monaten** (vormals 24 Monate) nach Auszahlung der ersten Rate eingereicht werden. Eine Verlängerung um 6 Monate ist in begründeten Fällen möglich.

Verleihförderung allgemein

Kumulierung der Verleihförderung des BAK mit der Verleihförderung der MEDIA-Ersatzmassnahmen (Art. 45 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3, Art. 53 Abs. 1 und 2)

- In der Regel gilt, dass Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen **mit Schweizer Regie** die Verleihförderungen des BAK beantragen können, während Filme, die mehrheitlich **aus MEDIA-Ländern finanziert wurden und keine Schweizer Regie** aufweisen, für den Verleih in der Schweiz MEDIA-Ersatzmassnahmen beantragen können. Ein Film kann nicht gleichzeitig Verleihförderung des BAK und Verleihförderung durch die MEDIA-Ersatzmassnahmen erhalten.

Filme aus Grossbritannien (Art. 45 Abs. 1a, b, d und Art. 51 Abs. 1a, b, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1)

- Grossbritannien ist kein MEDIA-Land mehr. Für Filme aus Grossbritannien kann Arthouse-Verleihförderung des BAK beantragt werden.
- Bei der Berechnung der Gutschriften für die Eintritte 2020 werden Filme aus Grossbritannien noch gezählt.

Selektive Verleihförderung

Zulassungsvoraussetzungen für die Filme (Art. 45)

- Neu sind **minoritäre Schweizer Koproduktionen mit einem MEDIA-Land ohne CH-Regie** zugelassen.
- Filme, deren Herstellungskosten 16 Millionen Franken übersteigen, sind von der Förderung ausgeschlossen, egal aus welchem Land sie stammen.
- Ein Film ist antragsberechtigt, wenn er in mindestens 6 MEDIA-Länder (ausserhalb des Herkunftslandes und ausserhalb der Schweiz) zur Kinovorführung verkauft wurde, darunter **mindestens zwei Länder mit hoher oder mittlerer Produktionskapazität**, wie Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Österreich, Belgien, Polen oder die Niederlande **und mindestens zwei Länder mit geringer Produktionskapazität** (alle anderen MEDIA-Länder).

Höhe der Förderung (Art. 48 und Covid-Sonderregelung Art. 77a)

- **Es gelten neue Höchstbeiträge**; es müssen allerdings **mindestens 4 Vorstellungen pro Woche** nachgewiesen werden, damit eine Leinwand gezählt wird.
- Es gilt bereits seit 8.5.2020 und auch für alle 2021 eingereichten Anträge für selektive Verleihförderung als Covid-Sonderregelung eine **maximale Förderintensität von 70% statt normal 50% der anrechenbaren Kosten**.

Gut zu wissen:

In der selektiven Verleihförderung ist es in der Covid-Phase angebracht, darauf zu achten, dass der World Sales auch Verkäufe in Länder im Formular bestätigt, in denen noch kein Kinostart feststeht („TBA“ reicht dann aus). Wie wir zählen (ob nur mit Kinostart oder inclusive „TBA“) entscheiden wir jeweils nach der Deadline. Im Jahr 2020 haben wir wegen Covid in beiden Deadlines die „TBA“ gezählt.

Abruf zweite Rate: Selektive Verleihförderungen, für die bereits Absichtserklärungen ausgestellt wurden, werden aufgrund der Abrechnung über die effektiven Kosten und innerhalb des Höchstbeitrags auf der Basis der angekündigten und nachgewiesenen Vorstellungen ausbezahlt.

Sollte die angekündigte Leinwandzahl wegen der Kinoschließungen nicht erreicht worden sein, muss der Nachweis erbracht werden, dass die entsprechenden Kinovorstellungen vereinbart waren.

Automatische Verleihförderung

Berechnung der erfolgsabhängigen Gutschriften (Art. 52, Abs. 4 und Covid-Sonderregelung Art. 77a)

- Wer im Jahr 2021 durch Gutschriften auf Kinoeintritte 2020 eine niedrigere Summe erzielt als mit 80% des Durchschnitts der Gutschriften aus den Jahren 2018-2019-2020 (Eintritte 2017-2018-2019), erhält 80% dieses Durchschnittsbetrags (sofern genug Budget zur Verfügung steht).

Reinvestitionsfrist der automatischen Gutschriften (Art. 55)

- Die Reinvestitionsfrist dauert 12 Monate, in dieser Zeit muss die erste Rate beantragt werden. Die **2. Rate muss innert 12 Monaten nach Ablauf dieser Reinvestitionsfrist** abgerufen werden, sonst verfällt sie.

Förderintensität der Reinvestitionen (Art. 54 und Covid-Sonderregelung Art. 77a)

- Die Finanzhilfe darf für alle 2021 eingereichten Reinvestitions-Anträge und für alle Module **maximal 70% der anrechenbaren Kosten** betragen. Sobald diese Covid-Sonderregelung nicht mehr gültig ist, gilt für alle Module eine maximale Förderintensität von 60%. Ausschlaggebend ist das zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltende Gesetz.

Weiterbildung

Förderungskriterien (Art. 60)

- Förderbar sind ab sofort nur Projekte, die in der Evaluation mindestens **70 von 100 Punkten** erzielen (bisher 50/100).

Auszahlungsmodalitäten (Art. 62)

- Neu können auch Gesuche für **mehrjährige Projekte** (zwei bis drei Jahre) gestellt werden.
-

Marktzugang

Förderungskriterien und ihre Gewichtung (Art. 67)

- Die Kriterien wurden der Aktivität entsprechend angepasst und differenziert. Mehr Details dazu finden Sie auf unserer Website unter [«Wie werden die Anträge beurteilt?»](#).
- Förderbar sind ab sofort nur Projekte, die in der Evaluation mindestens **70 von 100 Punkten** erzielen (bisher 50/100).

Auszahlungsmodalitäten (Art. 69)

- Neu können auch Gesuche für **mehrjährige Projekte** (zwei bis drei Jahre) gestellt werden.
-

Festivals

Förderbare Projekte (Art. 71)

- Grossbritannien ist in Folge des Brexit nicht mehr Teil des MEDIA-Programms und **britische Filme zählen daher nicht mehr für die Mindestquote (70%) von Filmen aus MEDIA Ländern**.
- **TV-Serien** sind innerhalb der Festivalförderung **nicht länger förderberechtigt**.

Förderungskriterien und ihre Gewichtung (Art. 74)

- Die Gewichtung der Förderungskriterien wurde leicht zugunsten der europäischen Dimension geändert. Mehr Details dazu finden Sie auf unserer Website unter [«Wie werden die Anträge beurteilt?»](#).
- Förderbar sind ab sofort nur Projekte, die in der Evaluation mindestens **70 von 100 Punkten** erzielen (bisher 50/100).

Bemessung der Finanzhilfe (Art. 75)

- Für Kurzfilmfestivals haben sich die maximalen Förderbeträge leicht geändert:
 - <150 europäische Filme: CHF 20'000 (bisher CHF 21'000)
 - 150-250 europäische Filme: CHF 30'000 (bisher CHF 28'000)
 - >250 europäische Filme: CHF 35'000 (bisher CHF 36'000)
-

Neue Förderlinie: Filmvermittlung (Art. 76a-g)

Eingabetermin: 24.09.2021

Ziel

Ziel ist die Filmvermittlung an ein junges Publikum, in der Regel bis 19 Jahre. Schweizer Organisationen sollen dabei durch europäischen Wissensaustausch und Kooperation in Netzwerken gestärkt werden.

Was kann gefördert werden?

- Es handelt sich um eine reine Netzwerkförderung mit zwei Möglichkeiten:
 - Das Andocken an ein bestehendes Filmvermittlungsnetzwerk, das durch das Creative Europe-MEDIA-Programm der Europäischen Kommission gefördert wird.
 - Den Aufbau eines neuen internationalen Netzwerks mit mindestens 2 Partnern aus 2 verschiedenen MEDIA-Ländern.
- Inhaltlich gibt es drei Optionen:
 - Filmvermittlungsaktivitäten, die innovative oder digitale Werkzeuge einsetzen.
 - Die Aufbereitung eines Filmkatalogs bestehender überwiegend europäischer Filme für den Einsatz in der ausserschulischen Filmvermittlung.
 - Der Wissensaustausch in Bezug auf Material oder Methoden der Filmvermittlung mit dem Ziel, Synergien zu nutzen.
- Gefördert wird nur der Schweizer Teil des Netzwerks.
- Die Herstellung von Filmen oder die Organisation von Filmfestivals wird nicht gefördert.

Wer kann gefördert werden ?

- Schweizer Organisationen (juristische Personen) sind zugelassen.
- Festivals, die bereits Förderung durch die MEDIA-Ersatzmassnahmen erhalten, sind nicht antragsberechtigt.
- Filmschulen oder ähnliche akademische Institutionen sowie Institutionen, die Weiterbildung für die Filmbranche anbieten, sind nicht antragsberechtigt.

Beurteilungskriterien

- Die Anträge werden durch europäische (nicht-Schweizer) Experten nach einem Punktsystem beurteilt. Details zu den Kriterien finden Sie auf unserer Website unter **«Wie werden die Anträge beurteilt?»**.
- Erzielt das Gesuch mindestens 70 Punkte von 100, ist es in der Regel förderbar, sofern ausreichend Budget zur Verfügung steht.

Förderbeiträge

- Die Förderung darf höchstens 70% der anrechenbaren Kosten betragen.
- Der Bundesanteil an den anrechenbaren Kosten darf höchstens 80% betragen.
- Anrechenbar sind Personalkosten, Reisekosten, Material- und Betriebskosten. Die Personalkosten dürfen maximal 40% der anrechenbaren Kosten betragen.
- Es gibt keine Höchstbeiträge. Im Jahr 2021 steht ein Gesamtbudget von 100'000 Fr. für diese Förderlinie zur Verfügung.

Gut zu wissen

MEDIA Desk Suisse wird voraussichtlich im April eine Informationsveranstaltung zum Thema anbieten. Wir empfehlen allen Interessierten, unseren Newsletter zu abonnieren.